

§ 14

Haushaltskontrolle

(1) Dem Minister der Finanzen obliegt die Organisation der Kontrolle und der Anleitung hinsichtlich des rechtzeitigen Einganges der Einnahmen sowie der sparsamen und zweckentsprechenden Verwendung der Haushaltsmittel der Republik, der Bezirke, Kreise und Gemeinden. Die gleichen Aufgaben haben die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke hinsichtlich der Haushalte der Stadt- und Landkreise und hinsichtlich der Haushalte der Städte und Gemeinden.

(2) Das Ministerium der Finanzen und die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise haben zur Prüfung der ordnungsmäßigen Berechnung und Abführung der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge ehrenamtliche Kräfte einzusetzen. Die Bevollmächtigten der Sozialversicherung in den Betrieben sind berechtigt, die ordnungsmäßige Berechnung und Abführung der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge zu prüfen.

§ 15

Berichterstattung

(1) Das Ministerium der Finanzen erläßt Vorschriften für die Abrechnung und Berichterstattung über die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes.

(2) Die Vierteljahres- und Jahresabschlüsse der in der Verwaltung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Teile der volkseigenen Wirtschaft sind von den zuständigen Ministern und Staatssekretären mit der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen dem Minister rat zur Bestätigung vorzulegen.

In den Bezirken, Kreisen und Gemeinden ist entsprechend zu verfahren.

(3) Bei nicht fristgerechter Vorlage der Abrechnungen über die Erfüllung der Haushaltspläne oder der Vierteljahres- oder Jahresabschlüsse der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft ist das Ministerium der Finanzen oder die zuständige Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes, Kreises oder der Städte und Gemeinden berechtigt, die Finanzierung einzustellen.

(4) Das Ministerium der Finanzen und die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden haben die Vierteljahresberichte über die Erfüllung des Haushaltsplanes dem Ministerrat bzw. dem Rat zur Beratung und Beschlußfassung über weitere Maßnahmen zur Erfüllung und Übererfüllung des Haushaltsplanes vorzulegen.

(5) In den Rechenschaftsversammlungen vor der Bevölkerung ist über die Durchführung des Haushaltsplanes regelmäßig zu berichten.

§ 16

Schlußbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1953 in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem fünften Februar neunzehnhundertdreiundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten Februar neunzehnhundertdreiundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck